



Solifonds Perspektiven  
für Menschen aus "sicheren Herkunftsstaaten" in (Süd-)Osteuropa  
c/o menschen.rechte Tübingen e.V., Provenceweg 3, 72072 Tübingen  
[info@solifonds-perspektiven.org](mailto:info@solifonds-perspektiven.org)  
[www.solifonds-perspektiven.org](http://www.solifonds-perspektiven.org)  
Spendenkonto:  
menschen.rechte tübingen e.V., Volksbank Tübingen  
IBAN: DE03 6406 1854 0308 1020 10, BIC: GENODES1STW  
Verwendungszweck: Perspektiven. Spenden sind steuerlich absetzbar.

## Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Solifonds

### 1. Verwendungszwecke - wofür gibt der Solifonds Zuschüsse?

Der Antrag muss inhaltlich begründet werden und hierbei den Kriterien des Fonds entsprechen: Wir gewähren je nach Möglichkeit und je nach Einzelfall

- **1. Einmalige Starthilfeszahlungen** unmittelbar nach der Ausreise (Richtwert 50 Euro pro Person - in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln)
- **2. Zuschüsse zum Lebensunterhalt und zum Überleben** (z.B. Holz für den Winter, Baumaterialien, Medikamente, Hausnebenkosten etc.) - Richtwert maximal das Fünffache pro Person / Monat des nationalen Sozialhilfesatzes
- **3. Zuschüsse für die nachhaltige Sicherung des Lebensunterhalts** (z.B. Kosten für die Ermöglichung selbstständiger Arbeit, Anschaffung von Werkzeug, Bildungskosten, Reisekosten zu Arbeitsplätzen etc.)
- **4. Zuschüsse für Perspektiven für eine (spätere) Arbeitsmigration**, z.B. im Rahmen der Regelungen nach § 26, Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (z.B. Zuschüsse für Deutschkurse, Anerkennung von Abschlüssen, Reise und Unterhaltskosten zu Bewerbungsaufenthalten)
- **5. Zuschüsse für Rechtshilfe und Beratungskosten:** Der Solifonds kann Kosten übernehmen, die für die Durchsetzung der Rechte der Betroffenen anfallen. Es werden jedoch keine Kosten übernommen, die wegen rechtskräftigen Verurteilungen anfallen.

Eine Unterstützung durch den Solifonds ist abhängig von den verfügbaren Mitteln.

### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die am Solifonds beteiligten Initiativen und Organisationen sowie andere in der Flüchtlingshilfe tätige Unterstützer/innen, Initiativen und Organisationen, sofern sie sich gleichzeitig an der Spendenwerbung für den Fonds beteiligen. Die Empfänger/innen der Zuschüsse sind selbst nicht antragsberechtigt.

### 3. Antrag und Antragskommission

Es muss ein schriftlicher und begründeter Antrag eingereicht werden (siehe Vorlage). Dieser wird von einer vom Solifonds-Netzwerk gewählten Antragskommission, zu der immer ein Mitglied von menschen.rechte Tübingen e.V. gehört, begutachtet und entschieden. Wenn ein Mitglied der Antragskommission einen Antrag stellt, ist diese Person nicht entscheidungsberechtigt. Der Antrag wird von der Vertretungsperson begutachtet.

- Die Antragskommission besteht derzeit - Stand: Mai 2018 - aus:
  - Michaela Saliari-Abdelatif (NFANT Nürtingen)
  - Eva-Maria Abele (AK Asyl Kirchheim),

- Andreas Linder (Tübingen, menschen.rechte e.V.)
- Manuer Werner (AHOI Nürtingen, Vertreter/in: beauftragt bei Anträgen der anderen Mitglieder der Antragskommission)

#### 4. Finanzielle Regelungen

- **Voraussetzung für Bewilligung:** Bewilligungen sind nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt genügend Mittel zur Verfügung stehen oder wenn gezielt für den jeweiligen Antrag ausreichend Spenden eingegangen sind.
- **Kredite und Vorschüsse?** Der Solifonds vergibt keine Kredite. Bei Vorschusszahlungen ist der/die Empfänger\*in verpflichtet, die Zahlungsbelege entsprechend den Regelungen des bewilligten Antrags umgehend nach Erhalt einzureichen.
- **Belege:** Für jede Zahlung müssen Belege eingereicht werden. Die Belege müssen den Kriterien der Vereinsbuchhaltung genügen. Als Belege können gelten:
  - Barauszahlungsquittungen (Empfangsbestätigung), aus denen Name und Adresse des / der Zahlungsempfänger\*in eindeutig hervorgehen (s. Vorlage)
  - Überweisungs- und Empfangsbelege, aus denen der volle Name des / der Zahlungsempfänger\*in eindeutig hervorgeht.
  - Sachkostenbelege in Euro
  - Sachkostenbelege in nationaler Währung unter Beifügung des Wechselkurses des Tags der Zahlung. Währungsrechner: <https://www.oanda.com/currency/converter/> oder <https://währungsrechner.com/>

Sachkostenbelegen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache sind, muss eine deutsche Übersetzung des Sachkostenzwecks beigelegt werden.

Falls Auszahlungen für bewilligte Anträge nicht zum angegebenen Zweck verwendet wurden oder kein (ausreichender) Beleg vorgelegt wird, ist der/die Empfänger\*in zur Rückzahlung verpflichtet.
- **Maximale Förderung:**
  - Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und der sparsamen Verwendung der Mittel soll die maximale Förderung je Einzelfall 1.000 Euro nicht übersteigen. Eine höhere Förderung im Einzelfall ist jedoch möglich, wenn dies inhaltlich begründet wird.
  - Für Personen, die nicht in Deutschland leben, darf die durchschnittliche monatliche Förderung pro Person zum Zweck des Lebensunterhalts das fünffache der Höhe des nationalen Sozialhilfesatzes nicht übersteigen. Dies wird vor Bewilligung von der Antragskommission geprüft.
  - Bei der Entscheidung über die Höhe der Förderung wird berücksichtigt, ob Angehörige oder Verwandte im Ausland leben, die zur Unterstützung beitragen können.